

IV. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

1. Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Überprüfung den Verdacht eines Verbrechens oder einer Übertretung, ist grundsätzlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anzuordnen. Das erfolgt entweder durch den Staatsanwalt oder den Leiter des Untersuchungsorgans durch schriftliche begründete Verfügung. Der Staatsanwalt und der Leiter des Untersuchungsorgans sind nach der Auffassung der Praxis ihrerseits berechtigt, diese Befugnis auf den Kriminalisten zu delegieren, der die Untersuchung durchführt. Das hat den Vorteil, daß der Kriminalist unmittelbar die Anordnung gemäß § 106 StPO treffen kann, wenn sich die auf Grund der Anzeige bestehenden Vermutungen am Tatort bestätigen. Die Anordnung berechtigt ihn zur Durchführung aller strafprozessualen Ermittlungshandlungen und dient somit der beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts.

Die Anordnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist, darauf hat Ostmann mit Recht hingewiesen, „ein der Anklageerhebung und dem Eröffnungsbeschluß gleichwertiger, entscheidender Akt des neuen Strafverfahrens“²⁶. Von diesem Zeitpunkt an ist der Verdächtige Beschuldigte, beginnen seine prozessualen Rechte und Pflichten (§ 170 StPO). Bei seiner ersten Vernehmung sind dem Beschuldigten der Grund und die rechtliche Beurteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mitzuteilen (§ 106 StPO). Dabei soll er über die ihm gemäß §§ 100, 101 StPO zustehenden prozessualen Rechte belehrt werden.²⁷

Da mit der formellen Entscheidung gemäß § 106 StPO das strafprozessuale Ermittlungsverfahren im eigentlichen Sinne beginnt, müssen bestimmte Voraussetzungen in tatsächlicher, materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht gegeben sein, deren Vorliegen bei Erlass der Anordnung zu prüfen ist.

Tatsächliche Voraussetzungen zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens sind immer dann gegeben, wenn die Überprüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis der Organe der Strafrechtspflege gelangten Sachverhalts den gemäß § 106 StPO erforderlichen Verdacht ergeben hat. Wann das der Fall ist, hängt im wesentlichen von den Besonder-

26. Ostmann, a. a. O., S. 11.

27. vgl. Ranke, Einige Fragen des Strafprozesses, NJ, 1956, S. 442.